

Gebührenverzeichnis Teil 1 zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2006, ~~zuletzt geändert durch Satzung am 29.06.2010~~

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren/~~Verwaltungsgebühren des Ordnungsamtes~~

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 € 3.000 €
2.	Akteneinsicht Akteneinsicht (sofern keine gesonderte gesetzliche Regelung vorgesehen)	15,00 €
3.	Anträge	
3.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 € bis 150,00 €
3.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr lt. Satzung im Einzelfall, mind. 3 €
3.3.	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.4. 26.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €
4.	Auskünfte	
4.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € bis 75,00 €
4.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
5.	Befreiungen Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,00 € bis 750,00 €
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € 4,00 €
6.2	Beglaubigung von Zeugnissen, Urkunden sowie Abschriften und Kopien (pro Kopie)	3,00 €
	a) Für die erste Kopie	7,00 €
	b) Für jede weitere Kopie	1,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien (pro Kopie)	3,00 € 1,50 €
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 €
7.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts / z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei
8.	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG BW)	30,00 € 20,00 €
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	30,00 € 10,00 €
9.	Kirchenaustrittsverfahren Kirchenaustrittsverfahren	40,00 €
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
10.1 a)	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5% 2% des Wertes, min. 10,00 € 2 €
10.2 b)	bei Sachen über 500,00 € Wert	5% 2% von 500 € und 3% 4% des Mehrwertes, mind. 10,00 €
11.	Gutachten (Augenscheine) Nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,00 €
11.	Melderecht	
11.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
	a) Einfache mündliche und schriftliche Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 € 5,00 €
	b) Erweiterte schriftliche Auskunft (§ 45 BMG)	12,00 € 10,00 €
	c) Gruppenauskunft (§ 46 BMG) Grundbetrag	12,00 € 10,00 €
	Zuzüglich 1,50 € für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
	Sofern die Auskunft mit Hilfe der Datenverarbeitung erteilt wird, beträgt die Gebühr 0,10 € pro Adresse.	0,10 € / Adresse
	d) Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
11.2	Datenübermittlung (je nach Art und Umfang)	10,00 € - 2.500 €
11.3	Bescheinigungen	
	a) Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 10 KommWG)	12,00 € 20,00 €
	b) Sonstige Bescheinigungen (z.B. Meldebescheinigungen)	8,00 € 5,00 €
11.4	Sonstige Amtshandlungen (öff. Leistungen) der Meldebehörde <i>Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, die Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters, die Eintragung einer Auskunftssperre.</i>	48,00 € / Stunde 38,00 € / Stunde
11.5	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
12.	Namensänderung und -feststellung -gestrichen-	
12.	Rechtsbehelfe	
12.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	50,00 € bis 300,00 €
12.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 22.1, mind. 20 €
13.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 SammlG Bei rein karitativen Sammlungen kann die Gebühr reduziert werden.	50,00 €
14.	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
14.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 €
14.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
14.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
14.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	a) bei einem Format bis zu DIN A4, je Seite	0,50 €
	b) bei einem größeren Format, je Seite	1,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
14.5	Für Ausdrücke im Bereich "Geo-Informations-System", Ausdruck aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)	
	a) DIN A4 ALK	10,00 €
	b) DIN A3 ALK	20,00 €
	c) DIN A2 ALK	30,00 €
	d) DIN A1 ALK	40,00 €
	e) DIN A0 ALK	50,00 €
	f) Ausdruck von kompletten Bebauungsplänen (inkl. Text und Zeichnung)	50,00 €
	g) Daten CD	20,00 €
15.	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) <i>Soweit besondere Auskunfts- und Einsichtsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor.</i>	
15.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
15.2	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
15.3	Einfache, schriftliche und elektronische Auskunft in geringem Umfang (Zeitaufwand unter 30 Minuten)	gebührenfrei
15.4	Schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 10.000,00 €
15.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 10.000,00 €
15.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise <i>Leistungen siehe Ziff. 14</i>	
16.	Zurücknahme eines Antrages <i>Zurücknahme des Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) → Nr. 3.4</i>	<i>1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €</i>
	Fischereischeine → in Anlage 2 Bürgerservice	
	Gaststättenrecht → in Anlage 2 Bürgerservice	
	Genehmigungen, Erlaubnisse u.ä. → in Anlage 2 Bürgerservice	
	Gewerberecht → in Anlage 2 Bürgerservice	
	Immissionsschutzrecht → in Anlage 2 Bürgerservice	
	Naturschutzrecht → in Anlage 3 Baurecht	
	Wasserrecht → in Anlage 3 Baurecht	

Anmerkung:
* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.
** Der Wertzuschlag wird zusätzlich zur Festbetrags- oder Zeitgebühr als Rahmengebühr immer dann erhoben, wenn damit für den Gebührenpflichtigen ein wirtschaftlicher oder sonstiger Wert verbunden ist.

Gebührenverzeichnis Teil 2 zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung am 29.06.2010

2. Verwaltungsgebühren des Fachbereichs Bürgerservice – Sicherheit und Ordnung –

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Fischereischeine	
1.1	Ausstellen eines Fischereischeines auf Lebenszeit	30,00 € 20,00-€
1.2	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	15,00 € 7,00-€
1.3	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	20,00 €
1.3	Ersatzausstellung eines Fischereischeines (z.B. bei Verlust)	30,00 € 15,00-€
1.4	Eintragung der Fischereiabgabe in einen vorhandenen Fischereischein / Verlängerung	15,00 € 5,00-€
1.5	Eintrag der Fischereiabgabe mit gleichzeitiger Neuausstellung eines Fischereischeines	20,00 € 10,00-€
	Hinzu kommt die jeweils gültige Landesfischereiabgabe.	
2.	Gaststättenrecht	
2.1	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 € 45,00 €
	Zu entrichten sind bei Schank- und Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche	
	a) bis 50 qm	500,00 €
	b) für den Flächenanteil über 50 qm bis 300 qm zusätzlich	6,00 €/qm
	c) für den Flächenanteil über 300 qm zusätzlich	5,00 €/qm
	d) Flächenbeitrag bei Kiosken, Verkaufsständen	400,00 €
	Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, z. B. Sälen, Gartenwirtschaften u. ä. werden nur 30 % der Fläche berücksichtigt	30 % des Flächenbetrags entsprechend a) bis c)
	Bei einer Betriebsartänderung erfolgt ein Abschlag vom Flächenbetrag von 70 %	30 % des Flächenbetrags entsprechend a) bis c)
	Bei der Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis wird neben der Zeitgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Flächenbetrags berechnet	für jeden angefangenen Monat 1/12 des Flächenbetrags nach a) bis c)
	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt	auf der Grundlage von a) bis c)
	Die Gebühr für Amtshilfeleistungen des Landratsamtes (Lebensmittelüberwachung) ist zusätzlich zu zahlen.	
2.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 € 10 % der Gebühr für die Gaststättenerlaubnis mind. 175 €
2.3	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	70,00 € 50,00-€
2.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	70,00 € 50,00-€
2.5	Gestattungen (§ 12 GastG)	70,00 € / Stunde, mind. 50 €
	a) für den ersten Tag	20,00 €
	b) für jeden weiteren Tag	10,00 €
	a) zusätzlich ist bei Großveranstaltungen von überregionalem Interesse oder mit einer erwarteten Besucherzahl von über 500 Personen ein Zuschlag für den Mehraufwand von 10 € pro Tag und Ausgabestelle zu entrichten.	70,00 € / Stunde 40,00-€
	d) bei den großen Paddockbetrieben am Hockenheimring wird auf Grund des Standortvorteils und des hohen wirtschaftlichen Interesses eine Rahmengebühr erhoben.	150 - 1.000 €
2.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	70,00 € 30,00-€
	Für eine bewirtschaftete Fläche:	
	a) bis 50 qm pro Monat	80,00 €
	b) von 50 qm bis 300 qm pro Monat	120,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
	e) über 300 qm pro Monat	150,00 €
2.7	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	35,00 €
	a) für die erste Stunde	17,00 €
	b) Jede weitere Stunde	10,00 €
	e) zusätzlich ist bei Großveranstaltungen von überregionalem Interesse oder mit einer erwarteten Besucherzahl von über 500 Personen ein Zuschlag von 10 € pro Stunde zu entrichten.	10,00 €
2.8	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
2.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
2.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	70,00 € 50,00 €
2.11	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rücknahme, Untersagung von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GastG, GastVO, LVwVfG Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
2.12	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
2.13	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln im Gaststättenrecht Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
2.14	Entscheidung über Rechtsmittel (Zurückweisung oder Abhilfe) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 25 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
2.15	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten im Gaststättenrecht Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 25 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	70,00 / Stunde 5,00 € – 750,00 €
4.	Gewerberecht	
4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (Gewerbean-/um-/abmeldungen)	
	a) einfache Fälle	30,00 € 15,00 €
	b) zusätzlich bei Fällen über 30 25 Min. Bearbeitungszeit	15,00 € / Viertelstunde 10,00 €
4.2	Schriftl. Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	15,00 € 8,00 €
4.3	Gewerbemeldebescheinigung	
	a) einfache Fälle	10,00 € 6,00 €
	b) zusätzlich bei Fällen über 15 Min. Bearbeitungszeit	5,00 € 4,00 €
4.4	Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellung)	700,00 € 500,00 €
4.5	Spielrecht	
	a) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.100,00 €
	b) Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	70,00 € 45,00 €
	c) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 150 €.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
4.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	2.000,00 € 400,00 €
	a) je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	150,00 €
	b) je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €
	e) Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
4.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 300 €.</i>	70,00 € / Stunde, mind. 700,00 € 48,00 € / Stunde
4.8	Bewachungsgewerbe	
	a) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) bei natürlichen Personen	700,00 € 500,00 €
	b) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) bei juristischen Personen	1.000,00 € 750,00 €
	c) Überprüfung des Bewachungspersonals nach § 9 BewachVO sowie die Freigabebestätigung	105,00 €
	d) Regelmäßige Überprüfung (§ 34 a GewO)	105,00 €
4.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 300 €.</i>	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
4.10	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.</i>	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
4.11	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 100 €.</i>	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 € 45,00 € / Stunde
4.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 € 300,00 €
4.13	Schließungsverfügung (§ 15 GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.</i>	70,00 € / Stunde, mind. 350,00 € 48,00 € / Stunde
4.14	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rücknahme, Untersagung von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GewO, HWO, SpielVO, LVwVfG oder sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften. <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.</i>	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
4.15	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten im Gewerberecht <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.</i>	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
4.16	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln im Gewerberecht <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.</i>	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
4.17	Entscheidung über Rechtsmittel (Zurückweisung oder Abhilfe) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 25 €.</i>	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
4.18	Reisegewerbe	
	a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	65,00 € / Stunde, mind. 195,00 € 50,00 €
	aa) Gültigkeit auf ein Jahr befristet	50,00 €
	bb) Gültigkeit auf 3 Jahre befristet	120,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
	cc) Gültigkeit unbefristet	300,00 €
	Bei Nichtabholung oder Rücknahme des Antrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 % erhoben.	
b)	Verlängerung der Gültigkeit einer Reisegewerbekarte Bei der Verlängerung werden die o. g. Beträge nach Ziff. aa) bis cc) erhoben. Der Festbetrag entfällt.	65,00 €
c)	Erweiterung einer Reisegewerbekarte (Änderung/Ergänzung der Tätigkeit)	65,00 € 30,00 €
d)	Adressänderung in einer Reisegewerbekarte innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft	30,00 €
e)	Adressänderung bei Zuzug von außerhalb der VwG	65,00 €
f)	Ersatzausstellung bei Verlust der Reisegewerbekarte-Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	65,00 € 50,00 €
g)	Ausnahmen von der Erfordernis der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	50,00 € 30,00 €
4.19	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste u. ä. (Festsetzung nach § 69 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:	50,00 €
a)	Eintägige Veranstaltungen an Werktagen	140,00 € 50,00 €
b)	Eintägige Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen	210,00 € 100,00 €
e)	Mehrtägige Veranstaltungen	250,00 €
c)	Dauerhafte Festsetzungen	280,00 € 100 – 1.000,00 €
d)	Bei Veranstaltungen mit überwiegend karitativem Hintergrund und bei Weihnachtsmärkten kann die Gebühr reduziert auf die Festsetzung eines Zuschlags verzichtet werden.	
e)	Ablehnung, Änderung, Aufhebung und Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	70,00 € / Stunde 10-50% der Festsetzungsgebühr
4.20	Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen	
a)	Ausnahmen nach §§ 20, 23 LadSchlG Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
b)	Ausnahmen nach § 12 FTG Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
c)	Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Waren anlässlich von Veranstaltungen (beinhaltet § 55 a GewO, § 23 LadSchlG und § 12 FTG)	105,00 € 80,00 €
	Bei Genehmigungen mit vermindertem Bearbeitungsaufwand erfolgt ein Abschlag von 30 €.	75,00 €
	Bei überregionalen Großveranstaltungen kann zum Abgleich des wirtschaftlichen Interesses (Standortvorteil) ein Zuschlag von 50 € erhoben werden.	
d)	Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
5.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO (Geräte-MaschinenlärmschutzVO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.	70,00 € / Stunde 48,00 € / Stunde
6.	Waffenrecht	
6.1	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	57,00 € 40,00 €
6.2	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	45,00 €, bei Mehraufwand über 45 Min. zzgl. 57,00 € / Stunde 45,00 €
6.3	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	60,00 €
6.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger/bis zu 2 Kurzwaffen)	60,00 € 40,00 €
6.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	30,00 € / Waffe 30,00 € bei neuer WBK, 20,00 € bei Eintrag in vorhandene WBK

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen, gelbe WBK)	60,00 €
6.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	60,00 € 50,00 €
6.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	360,00 € 250,00 €
6.9	Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	360,00 € 150,00 €
6.10	Neuausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	85,00 € 80,00 € bei neuer WBK, 70,00 € bei Eintrag in vorhandene WBK
6.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben) bei vorhandener Waffenbesitzkarte	60,00 €
6.12	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 6 7 WaffG	30,00 €
6.13	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	60,00 € zzgl. 30,00 € / weiterem Berechtigten WBK-Gebühr zzgl. Zuschlag von 25,00 €
6.14	Neuausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	60,00 € 30,00 €
6.15	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	30,00 €
6.16	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	60,00 € in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
6.17	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, sowie nach § 13 WaffG (Jäger), § 14 WaffG (Sportschützen), § 16 WaffG (Brauchtumsschützen) und § 17 WaffG (Waffensammler)	30,00 € / Waffe 18,00 €
6.18	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)	30,00 € / Waffe 18,00 €
6.19	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes in der Waffenbesitzkarte	30,00 € / Waffe 18,00 €
6.20	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	30,00 € / Waffe 26,00 €
6.21	Bekanntgabe der NWR ID's, Ausstellung von Stammdatenblättern und Eindruck in Waffenbesitzkarte (§ 37 ff. WaffG)	25,00 € / Waffe, bei Mehraufwand über 25 Min. zzgl. 57,00 € / Stunde
6.22	Anzeigebescheinigung verbotene Magazine (§ 37h WaffG)	15,00 € / Eintragung
6.23	Anzeigebescheinigung Deko-/Salutwaffen (§ 37h WaffG)	15,00 € / Eintragung
6.24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	60,00 € 40,00 €
6.25	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	300,00 € 150,00 €
6.26	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	180,00 € 80,00 €
6.27	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	300,00 € 150,00 €
	zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses	300,00 €
6.28	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG	300,00 € 80,00 €
	zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses	250,00 €
6.29	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	60,00 € 55,00 €
	zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses	50,00 €
6.30	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	85,00 € 55,00 €
6.31	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	60,00 € 40,00 €
6.32	Erteilung einer Schießeralaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	85,00 € 80,00 €
6.33	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	85,00 € 40,00 €
6.34	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	85,00 € 30,00 €

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.35	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis –	85,00 € 30,00 €
6.36	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)	85,00 € 30,00 €
6.37	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	85,00 € 30,00 €
6.38	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	85,00 € 55,00 €
6.39	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	60,00 € 20,00 €
6.40	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	30,00 € 20,00 €
6.41	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	30,00 € 15,00 €
6.42	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 570,00 € 45,00 € / Stunde
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses wie folgt zusammen: Festbetrag	500,00 €
6.43	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 570,00 € 45,00 € / Stunde
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses wie folgt zusammen: Festbetrag	500,00 €
6.44	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG	120,00 € 45,00 € / Stunde
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses wie folgt zusammen: Festbetrag	475,00 €
6.45	Abstempeln der Karteiblätter pro angefangene 50 Stück (§ 17 Abs. 2 AWaffV)	19,00 €
6.45	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 120,00 € 45,00 € / Stunde
6.46	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	57,00 € / Stunde, mind. 570,00 € 45,00 € / Stunde
6.47	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 12 Abs. 4 10 Abs. 5 WaffG)	120,00 € 45,00 € / Stunde
6.48	Anordnung nach § 25a Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.49	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes und des Überlassens nach § 35 Abs. 3 WaffG	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.50	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.51	Regel- und Sonderprüfungen nach § 27a WaffG – Schießstättenüberprüfung	57,00 € / Stunde, mind. 285,00 € 45,00 € / Stunde
6.52	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandsaufsicht	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.53	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG – Waffenbesitz – und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.54	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG – Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtige Waffen	57,00 € / Stunde, mind. 285,00 € 45,00 € / Stunde
6.55	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG – Aufbewahrung von Waffen	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.56	Anordnung nach 39 Abs. 3 WaffG – Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.57	Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – Verbotene Waffen	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.58	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme oder Widerruf nach § 45 WaffG	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.59	Anordnungen, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.60	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.61	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren – Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
6.62	Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.63	Erteilung oder Veränderung Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen (soweit nicht nach § 3 Abs. 3 WaffG und nach § 16 Abs. 6 WaffG aufgeführt) unter den Nrn. 47.1 bis 47.57 aufgeführt	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.64	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten (soweit nicht nach § 3 Abs. 3 WaffG und nach § 16 Abs. 6 WaffG aufgeführt) unter den Nrn. 47.1 bis 47.57 aufgeführt	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.65	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die nicht nach § 3 Abs. 3 WaffG und nach § 16 Abs. 6 WaffG aufgeführt unter den Nrn. 47.1 bis 47.59 angeführt sind	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.66	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu dem/der der Berechtigte Anlass gegeben hat	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.67	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.68	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
6.69	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	57,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde

Anmerkung:

* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.

** Der Wertzuschlag wird zusätzlich zur Festbetrags- oder Zeitgebühr als Rahmengebühr immer dann erhoben, wenn damit für den Gebührenpflichtigen ein wirtschaftlicher oder sonstiger Wert verbunden ist.

Gebührenverzeichnis Teil 3 zur Satzung

der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2006, ~~zuletzt geändert durch Satzung am 29.06.2010~~

3. Verwaltungsgebühren des Fachbereichs Bauen und Wohnen – Baurecht –

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Bauvoranfrage (Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen siehe Punkt 27.5)	
1.1	Positive Entscheidung mit Prüfung der Pläne	3 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
1.2	Positive Entscheidung ohne Prüfung der Pläne	1 ‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €
1.2	Negative Entscheidung	63,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
1.3	Rücknahme	59,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
1.4	Verlängerung Bauvorbescheid	2 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 € 100,00 €
1.5	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen / Zulassung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Bauvoranfrage, verfahrensfreie Vorhaben: Die Gebühr setzt sich aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen zusammen:	63,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
1.5.1	Art der baulichen Nutzung	
	a) Ausnahme	1.000,00 € 500,00 €
	b) Befreiung	2.000,00 € 1.000,00 €
1.5.2	Bauweise / Geschossigkeit	Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.3	Geschossfläche	Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.4	Bauweise	1.500,00 € 400,00 €
1.5.5	Doppelhaus / Einzelhaus / Hausgruppe	400,00 €
1.5.5	Grundfläche	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.6	Unterschreitung der Grundstücksbreite	50,00 € je angefangene 10 cm
1.5.7	Unterschreitung Baulinie / Überschreitung Baulinie / Baugrenze	
	a) § 31 BauGB	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
	b) § 23 Abs. 2, 3 bzw. Abs. 5 BauNVO	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
1.5.8	Höhe der baulichen Anlagen (Wand- / First- / Trauf- / Sockel- / Kniestockhöhe, obere Außenwandbegrenzung, u.a.)	50,00 € je angefangene 10 cm Über- schreitung mind. 50,00 €
1.5.9	Firstrichtung	
	a) Hauptgebäude	350,00 € 250,00 €
	b) Untergeordnete Gebäude / Anbauten	150,00 €
1.5.10	Dachform	
	a) Hauptgebäude	350,00 € 250,00 €
	b) Untergeordnete Gebäude / Anbauten	150,00 €
1.5.11	Dachneigung	
	a) Hauptgebäude	100,00 € je angefangene 5 Grad
	b) Untergeordnete Gebäude / Anbauten	50,00 € je angefangene 5 Grad
1.5.12	Dachausführung	
	a) Dachdeckung (Farbe, Material etc.) / Überstand	300,00 €
	b) Dachbegrünung	300,00 € 200,00 €
1.5.13	Je Dachgaube / Aufbau / Dacheinschnitt / Zwerchgiebel	
	a) Unzulässig	200,00 €
	b) Gestaltung	100,00 €
	c) Breite/Höhe	50,00 € je angefangene 10 cm
1.5.14	Abweichung von der Dachfarbe/Fassadenfarbe /-gestaltung	300,00 €
1.5.15	Einfriedungen/ Werbeanlagen / Stützmauer u.a.	

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
	a) Unzulässig	200,00 €
	b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,00 €
1.5.16	Garagen / Carport / Stellplätze	
	a) Standort je Garage / Carport / Stellplatz	150,00 €
	b) Anzahl je Garage / Carport / Stellplatz	500,00 €
1.5.17	Überschreitung der Anzahl der Wohnungen je Wohnung	1.000,00 € 500,00 €
1.5.17	Überschreitung der Brandabschnittsgröße (§ 26 LBO)	300,00 €
1.5.18	Abweichungen von Brandschutzbestimmungen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen	300,00 €
1.5.18	Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung	500,00 €
1.5.19	Abweichung von der Barrierefreiheit	10 % 5% der Kosten für den Mehraufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit, mind. 500,00 € 300,00 €
1.5.20	Abstandsfläche	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100,00 €
	a) bei Hauptgebäuden	Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
	b) bei Nebengebäuden	Fläche x 5 % des Bodenrichtwertes, mindestens 50,00 €
1.5.21	Waldabstand	100,00 € je angefangene 5 m, mind. 100,00 €
1.5.22	Wandfläche von Grenzgaragen/-gebäuden	50,00 €/qm, mindestens 100,00 €
1.5.23	Sonstiges	200,00 € 150,00 €
1.5.22	Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung	300,00 €
1.5.23	Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung	200,00 €
2.	Baugenehmigungsverfahren	
2.1	Positive Entscheidung	6 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 €
2.2	Negative Entscheidung	63,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
2.3	Rücknahme	59,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
2.4	Antragszurückweisung wegen Unvollständigkeit, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde	59,00 € / Stunde
2.5	Verlängerung Baugenehmigung	2 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 € 100,00 €
2.6	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Leistungen siehe Ziff. 1.5 Bauvoranfrage	
2.7	Teilbaugenehmigung	3 ‰ der Teilbaukosten, mind. 200,00 €
2.8	Teilbaufreigabe	39,00 € 45,00 €
2.9	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung errichteten baulichen Anlage	2-fache Gebühr nach Ziffer 2.1 zzgl. 2-fache Gebühr nach Ziffer 2.6
2.10	Schlussabnahme / Nachschau	61,00 € / Stunde 50,00 €
3.	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
3.1	Positive Entscheidung	5 ‰ der Baukosten; mind. 200,00 €
3.2	Negative Entscheidung	63,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
3.3	Rücknahme	59,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
3.4	Antragszurückweisung wegen Unvollständigkeit, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde	59,00 € / Stunde
3.5	Verlängerung Baugenehmigung	2 ‰ der Baukosten, mind. 200,00 € 100,00 €
3.6	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Leistungen siehe Ziff. 1.5 Bauvoranfrage	
3.7	Teilbaugenehmigung	3 ‰ der Teilbaukosten, mind. 200,00 €
3.8	Teilbaufreigabe	39,00 €
3.9	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung errichteten baulichen Anlage	2-fache Gebühr nach Ziffer 3.1 zzgl. 2-fache Gebühr nach Ziffer 3.6
3.10	Schlussabnahme / Nachschau	61,00 € / Stunde
4.	Kenntnisgabeverfahren	
4.1	Eingangsbestätigung	

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
	a) bei vollständigen Unterlagen	1 ‰ der Bau-/Abbruchkosten, mind. 125,00 €
	b) bei unvollständigen Unterlagen	29,00 €
4.2	Benachrichtigung je Angrenzer/in	17,00 € 10,00 €
4.3	Untersagung des Baubeginns	99,00 € 50,00 €
4.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	99,00 € 90,00 €
4.5	Rücknahme	59,00 € / Stunde
5.	Verfahrensfreie Vorhaben	
5.1	Beantwortung baurechtlicher Anfragen in Textform	63,00 €
5.2	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Leistungen siehe Ziff. 1.5 Bauvoranfrage	
5.	Verlängerung von Baugenehmigungen/ Bauvorbescheiden Bearbeitung → Jetzt Ziff. 1.4 und 2.5 und 3.4	2 ‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
6.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	56,00 € / Stunde
6.1	1-5 Wohnungen/Einheiten	300,00 €
6.2	6-10 Wohnungen/Einheiten	500,00 €
6.3	11-15 Wohnungen/Einheiten	700,00 €
6.4	16-25 Wohnungen/Einheiten	900,00 €
6.5	Ab 26 Wohnungen/Einheiten	1.100,00 €
6.6	Ab 50 Wohnungen/Einheiten	1.300,00 €
6.7	Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen/Einheiten gilt 6.1 bis 6.6)	200,00 € 150,00 €
6.8	Sonstige Änderungen	100,00 €
6.9	Nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €
6.10	Garagen / Carports / Stellplätze (wie Wohnungen/ Einheiten) jedoch 1/2	1/2 der Gebühr nach 6.1 bis 6.9
7.	Baulasten	
7.1	Baulastenübernahme, je Baulast	65,00 € 45,00 €
7.2	Löschung von Baulasten, je Baulast	65,00 € 30,00 €
7.3	Baulastenauskunft in Textform, je Baulast	17,00 €
8.	Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Bearbeitung und Durchführung → Jetzt Ziff. 2.10	50,00 € / Stunde
8.	Brandverhütungsschau	
8.1	Durchführung	68,00 € / Stunde 50,00 €, plus 50,00 € / Stunde
8.2	Nachschauen	68,00 € / Stunde 50,00 € / Stunde
9.	Baukontrolle/-überwachung	
9.1	Durchführung	61,00 € / Stunde 50,00 € / Stunde
9.2	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (z. B. § 47 LBO u. a.)	67,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
9.3	Zwangsgeldandrohungen/-festsetzungen (Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit baurechtlicher Anordnung)	100,00 €
10.	Abnahme von fliegenden Bauten Zirkuszelte, Festzelte, Fahrgeschäfte, u.a.	61,00 € / Stunde 50,00 € / Stunde
11.	Beratung Bauherr/in, Planer/in, Sonstige	
11.1	Beratung	63,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
11.2	Beantwortung baurechtlicher Anfragen, mündlich oder in Textform	63,00 € / Stunde

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
12.	Dienstleistungen für Dritte	
12.1	Tätigkeit / Bearbeitung	59,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
12.2	Vor-Ort	50,00 € / Stunde
12.2	Akteneinsicht in die Bauakte / Statik	59,00 € / Stunde, mind. 15,00 €
12.3	Übermittlung von Daten in Textform	59,00 € / Stunde zzgl. Kosten für Kopien gem. Teil 1 der Anlage
13.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	
13.1	Bearbeitung	65,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
13.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen/Anordnungen	65,00 € / Stunde
13.3	Steuerbescheinigung nach EStG	65,00 € / Stunde zzgl. 1 % der bescheinigten Summe 50,00 € / Stunde
13.4	Auskunft aus der Denkmalliste in Textform, je Objekt	10,00 €
14.	Wasserschutzrechtliche Genehmigung <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr zusammen:</i>	
14.1	Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 78 WG)	200,00 €, zzgl. 4 ‰ der Baukosten
14.2	Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG) Genehmigung / Eignungsfeststellung / Befreiung von Vorhaben in Überschwemmungs-, Quellschutz- und Wasserschutzgebieten sowie Gewässerrandstreifen	200,00 €, zzgl. 4 ‰ der Baukosten
14.3	Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 45 e Abs. 2 WG)	200,00 €, zzgl. 4 ‰ der Baukosten
14.4	Anordnungen nach § 82 Abs. 1 WG	45,00 € / Stunde
15.	Wasserrecht <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	
15.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WHG) Erteilung von Befreiungen in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG	48,00 € / Stunde
15.2	Begründung von Zwangsvorflichtungen (§ 88 WG) Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen des Wasserrechts	48,00 € / Stunde
16.	Naturschutzrecht	
16.1	Anordnung nach § 33 NatSchG <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.</i>	48,00 € / Stunde
16.2	Sperrungen nach § 54 NatSchG: Genehmigung oder Beseitigung ungenehmigter Sperrungen <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.</i>	48,00 € / Stunde
17.	1. und 2. BImSchVO und 27. FeuVO 1. und 7. BImSchV und Feuerungsverordnung Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen	59,00 € / Stunde 45,00 € / Stunde
18.	Maßnahmen / Anordnungen im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Erneuerbare Energien, Heizungstausch, u.a.	59,00 € / Stunde
19.	Grundstücksteilungen Verwaltungsaufwand	65,00 € / Stunde

Nr.	Gebührentatbestände	Gebühr
20.	Zuteilung / Änderung einer Hausnummer eines Gebäudes bzw. Zuordnung zu einer Straße außerhalb eines Baugenehmigungs- / Kenntnisgabeverfahrens Antrag auf Zuteilung / Änderung einer Hausnummer / Zuordnung zu einer Straße	27,00 €
21.	Sonstige öffentliche Leistungen Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen	59,00 € / Stunde
22.	Kaufpreissammlung Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gem. § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung	20,00 €
23.	Schriftliche Richt- und Bodenwertauskünfte, Grundstücksmarktbericht	
23.1	Für schriftliche Richtwert- bzw. Bodenwertauskünfte beträgt die Gebühr	20,00 € 15,00 €
23.2	Für jede weitere Wertauskunft	10,00 € 5,00 €
23.	Grundstücksmarktbericht	30,00 €

Anmerkung:	
* Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
** Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.	
** Der Wertzuschlag wird zusätzlich zur Festbetrags- oder Zeitgebühr als Rahmengebühr immer dann erhoben, wenn damit für den Gebührenpflichtigen ein wirtschaftlicher oder sonstiger Wert verbunden ist.	